

Beschlüsse der 2. öffentlichen Verbandsversammlung vom 11.08.2017

Stimmenverhältnis:

Gesamtstimmen	871		
davon Trinkwasser	447		
Abwasser	424		
Anwesende Stimmen Trinkwasser	405	=	90,6 %
Anwesende Stimmen Abwasser	386	=	91,0 %
Anwesende Gesamtstimmen	791	=	90,8 %

TOP 3: Beschluss zum Protokoll der Verbandsversammlung vom 28.04.2017

Beschluss-Nr.: 02/09/03/17, TOP 3

Begründung:

Durch Herrn BM Graf, Gemeinde Lichtenau, wurde darauf hingewiesen, dass auch er sich fernmündlich entschuldigt hat. In der Protokollergänzung vom 16.05.2017 zur 1. Verbandsversammlung wurde dieser Protokollmangel behoben.

Weitere Änderungen zum Protokoll durch die Vertreter der Mitgliedskommunen wurden nicht eingereicht. Somit kann über das Protokoll abgestimmt werden.

Beschlussformulierung:

Das ausgereichte Protokoll vom 08.05.2017 mit der Ergänzung vom 16.05.2017 wird somit zur Abstimmung vorgeschlagen.

Die Verbandsversammlung des ZWA stimmt wie folgt dazu ab:

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Gesamtstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	791
Ja-Stimmen:	791
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wird das Protokoll der 1. Verbandsversammlung einstimmig bestätigt.

Ab TOP 6 ändert sich das Abstimmungsverhältnis aufgrund des Hinzukommens des BM der Gemeinde Börnichen, Herr Lohr.

Neues Stimmenverhältnis:

Gesamtstimmen	871		
davon Trinkwasser	447		
Abwasser	424		
Anwesende Stimmen Trinkwasser	405	=	90,6 %
Anwesende Stimmen Abwasser	388	=	91,5 %
Anwesende Gesamtstimmen	793	=	91,0 %

TOP 6: Beschlussprotokoll zur 2. öffentlichen Verbandsversammlung am 11.08.2017 zur Überschussverwendung des Betriebes gewerblicher Art (Wasserversorgung) aus dem Jahr 2016**Beschluss-Nr.: 02/10/06/17, TOP 6****Begründung:**

Die Betriebssparte Wasserversorgung wird als Betrieb gewerblicher Art durch den ZWA geführt. Daher sind entsprechende Abgrenzungen zum hoheitlichen Betrieb der Sparte Abwasserbeseitigung zu sichern. Beide Sparten sind nicht gebietskonform, da mehr Mitglieder in der Sparte Abwasserbeseitigung dem Verband angehören. Die kaufmännische und technische Betriebsführung wird getrennt nach Sparten realisiert.

In der Sparte Wasserversorgung sind zur Sicherung der Reinvestitionen und des Neubaus erhebliche finanzielle Mittel erforderlich, um den Anlagenbestand entsprechend dem Regelwerk zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern. Die handelsrechtlichen Verlustvorträge aus vergangenen Jahren werden in den folgenden Jahren durch eine stabile Entwicklung ausgeglichen.

Zur Sicherung der Mittelverwendung aus dem Vorjahr der Sparte Wasserversorgung wird daher das Folgejahr mit entsprechendem Eigenkapital ausgestattet.

Die Verbandsversammlung ist nach § 3 Abs. 8 i.V.m. § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 zuständig für die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Wasserversorgung, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung zur Feststellung des Jahresabschlusses stehen.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt daher 2.368 T€ aus dem Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2016 der Sparte Wasserversorgung in die zweckgebundene Rücklage Wasserversorgung 2016 einzustellen.

Mit Hilfe dieses finanziellen Rahmens wird die Eigenmittelabdeckung des Investitionsplanes 2017 in Höhe von 5,633 T€ einschl. Eigenleistung anteilig gesichert (Anlage Investitionsplan 2017 aus Wirtschaftsplan 2017 vom 28.09.2016).

Eine unterjährige Finanzierung der hoheitlichen Tätigkeit der Abwasserbeseitigung darf mit den Mitteln Wasserversorgung 2017 nicht erfolgen. Die Investitionsschwerpunkte im Bereich der Wasserversorgung sind Behälterneubauten aufgrund von Überalterungen sowie Rohrnetzerneuerungen im Rahmen der Auswechslung von Altsystemen.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Trinkwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	405
Ja-Stimmen:	405
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wird der Beschluss zur Überschussverwendung des Betriebes gewerblicher Art (Wasserversorgung) einstimmig gefasst.

TOP 7: Beschluss zum Jahresabschluss 2016

Beschluss-Nr.: 02/11/07/17, TOP 7

Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend Verbandsversammlungsbeschluss durch die euros gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Einwendungen geprüft.

Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses 2016 stimmt die Verbandsversammlung dazu mit folgenden Inhalten ab:

- Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2016 vom 12. Juni 2017 werden durch die Verbandsversammlung mit folgenden Eckwerten festgestellt:
 - Bilanzsumme 314.887 T€
 - Jahresüberschuss 4.466 T€
 - Anlagevermögen Trinkwasser 166.545 T€ (AHK)
 - Anlagevermögen Abwasser 349.998 T€ (AHK)
 - Anlagevermögen gemeinsam genutzte Anlagen 5.365 T€ (AHK)
 - Restbuchwert Trinkwasser 91.608 T€
 - Restbuchwert Abwasser 211.158 T€
 - Restbuchwert für gemeinsam genutzte Anlagen 2.586 T€
 - Umlaufvermögen 9.479 T€
 - Rückstellungen 6.532 T€
 - Langfristige Verbindlichkeiten 147.479 T€
- Der Jahresabschluss und das Prüfungsergebnis sind entsprechend den Regelungen öffentlich auszulegen.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Gesamtstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	793
Ja-Stimmen:	793
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wird der Beschluss zum Jahresabschluss 2016 einstimmig gefasst.

TOP 8: Beschluss zum Teilabschluss Wasserversorgung 2016

Beschluss-Nr.: 02/12/08/17, TOP 8

Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend Verbandsversammlungsbeschluss durch die eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Einwendungen geprüft.

Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Gesamtjahresabschlusses wird in gesonderter Abstimmung noch über den Teilabschluss Wasserversorgung und dem folgenden Inhalt abgestimmt:

1. Jahresergebnis	2.368 T€
2. Gesamtleistung	18.045 T€
3. Betrieblicher Aufwand	13.823 T€
4. Finanzergebnis	- 811 T€
5. Steuern	1.044 T€

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Trinkwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	405
Ja-Stimmen:	405
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wird der Beschluss zum Teilabschluss Wasserversorgung 2016 einstimmig gefasst.

TOP 9: Beschluss zum Teilabschluss Abwasserentsorgung 2016

Beschluss-Nr.: 02/13/09/17, TOP 9

Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend Verbandsversammlungsbeschluss durch die eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Einwendungen geprüft.

Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Gesamtjahresabschlusses wird in gesonderter Abstimmung noch über den Teilabschluss Abwasserentsorgung und dem folgenden Inhalt abgestimmt:

1. Jahresergebnis	2.098 T€
2. Gesamtleistung	25.348 T€
3. Betrieblicher Aufwand	21.112 T€
4. Finanzergebnis	- 2.127 T€
5. Steuern	10 T€

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Abwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	388
Ja-Stimmen:	388
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wird der Beschluss zum Teilabschluss Abwasserentsorgung 2016 einstimmig gefasst.

**TOP 10: Beschlussprotokoll zur 2. öffentlichen Verbandsversammlung
am 11.08.2017 zur Entlastung der Organe des Verbandes und der Geschäftsleitung**

Beschluss-Nr.: 02/14/10/17, TOP 10**Begründung:**

Nach § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Entlastung der Organe des Verbandes und der Geschäftsleitung zuständig. Der Jahresabschluss 2016 wurde entsprechend Verbandsversammlungsbeschluss durch die euros gmbh steuerberatungsgesellschaft, Dresden, ohne Einwendungen per Prüfungsbericht vom 12. Juni 2017 für das Jahr 2016 geprüft und wird durch die Verbandsversammlung per Beschluss festgestellt.

Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses 2016 stimmt die Verbandsversammlung über folgende Inhalte ab:

1. Dem Verbandsvorsitzenden, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung des Verbandes wird Entlastung erteilt.
2. Der Jahresabschluss und das Prüfungsergebnis sind entsprechend den Regelungen öffentlich auszulegen.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Gesamtstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	793
Ja-Stimmen:	793
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wird der Beschluss zur Entlastung der Organe des Verbandes und der Geschäftsleitung einstimmig gefasst.

TOP 11: Beschluss zur Verwendung des Überschusses aus dem Jahr 2016 für die Sparte Abwasser

Beschluss-Nr.: 02/15/11/17, TOP 11

Begründung:

Nach den entsprechenden Beschlüssen zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 muss unter Beachtung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes über die Verwendung des Jahresüberschusses 2016 durch die Verbandsversammlung entschieden werden.

Beschlussformulierung:

Das Jahresergebnis im Betriebszweig Abwasser (TEUR 2.098) wird in die Erhöhung des Gewinnvortrages im Betriebszweig Abwasser eingestellt. Damit erhöht sich der Gewinnvortrag auf TEUR 16.797.

Die Verwendung ist in der Auslegung des Jahresabschlusses und dessen Veröffentlichung zu nennen.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Abwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	388
Ja-Stimmen:	388
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wird der Beschluss zur Verwendung des Überschusses aus dem Jahr 2016 für die Sparte Abwasser einstimmig gefasst.

TOP 12: Beschluss zur Handhabung des Überschusses aus dem Jahr 2016 für die Sparte Wasserversorgung

Beschluss-Nr.: 02/16/12/17, TOP 12

Begründung:

Nach den entsprechenden Beschlüssen zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 muss unter Beachtung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes über die Bewertung und die Gebühreumsetzung des Verlustes in der Sparte Wasserversorgung durch die Verbandsversammlung entschieden werden.

Beschlussformulierung:

Das Jahresergebnis im Betriebszweig Trinkwasser (TEUR 2.368) wird als zweckgebundene Rücklage im Betriebszweig Trinkwasser eingestellt.

Die Verwendung ist in der Auslegung des Jahresabschlusses und dessen Veröffentlichung zu nennen.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Trinkwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	405
Ja-Stimmen:	405
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wird der Beschluss zur Handhabung des Überschusses aus dem Jahr 2016 für die Sparte Wasserversorgung einstimmig gefasst.

TOP 13: Beschluss zum Erwerb des Grundstückes Mittweida, Regenrückhaltebecken Kaufland

Beschluss-Nr.: 02/17/13/17, TOP 13

Begründung:

Die Gemeinde Lauenhain, Stadt Mittweida, hat im Rahmen der Erschließung mit der Schwarz-Gruppe die Regenwasserrückhaltung für o. g. Gebiet realisiert.

Derzeitig befindet sich das Land im Privatbesitz einer Firma. Diese hat der Stadt den Grunderwerb angeboten ohne, dass Zusatzkosten für das Regenrückhaltebecken für den Erwerber bestehen. Trotz

2-jähriger intensiver Arbeit konnte nicht nachvollzogen werden, warum diese Anlage nach den einschlägigen erschließungsrechtlichen Bedingungen der Gemeinde, der Stadt oder dem ZWA übergeben wurde. Es ist weiterhin nicht bekannt, wer die Anlage und zu welchen Kosten und Lasten errichtet hat. Es wurden dazu Prüfungen in den Archiven der Stadt, des Landkreises sowie der Schwarz-Gruppe einschl. des ZWA vorgenommen.

Aufgrund der hohen Wichtigkeit wird nach § 10 Abs. 2 Pkt. 2. der Verbandssatzung in Verbindung mit der Übertragung von weiteren Aufgaben Folgendes beschlossen:

Beschlussformulierung:

Die Geschäftsleitung wird daher ermächtigt, den Grunderwerb der benötigten Fläche zum Verkehrswert laut Einzelgutachten oder Kaufpreisübersicht des LRA zu erwerben.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Abwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	388
Ja-Stimmen:	388
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wird der Beschluss zum Erwerb Grundstück Mittweida, Regenrückhaltebecken Kaufland einstimmig gefasst.

TOP 14: Beschluss der Zweckvereinbarung Döbeln-Oschatz zur Übertragung der Aufgabe Wasserversorgung für das Flurstück 654/4, Gemarkung Altgeringswalde

Beschluss-Nr.: 02/18/14/17, TOP 14

Begründung:

Der ZWA kann das o. g. Flurstück mit eigenen Wasserversorgungsbetriebsanlagen nicht versorgen, da es sich um ein Wochenendgrundstück außerhalb der geschlossenen Bebauung handelt.

Der Wasserverband Döbeln-Oschatz verfügt über einen Wasserversorgungsanlagenbestand, welcher unmittelbar das Grundstück tangiert. Über dieses System kann das Grundstück entsprechend dem technischen Regelwerk versorgt werden.

Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 2 Pkt. 11 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 zuständig.

Beschlussformulierung:

Nach positiver Beschlussfassung wird der Vorstandsvorsitzende ermächtigt, diese Zweckvereinbarung auszufertigen und mit dem Wasserverband Döbeln-Oschatz abzuschließen und der Landesdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Trinkwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	405
Ja-Stimmen:	405
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wird der Beschluss zur Zweckvereinbarung Döbeln-Oschatz zur Übertragung der Aufgabe Wasserversorgung für das Flurstück 654/4, Gemarkung Altgeringswalde, einstimmig gefasst.

TOP 15: Beschluss zur Anpassung des Abwasserbeseitigungskonzeptes Gemeinde Börnichen, Försterweg

Beschluss-Nr.: 02/19/15/17, TOP 15

Begründung:

Die Verbandsversammlung ist für die Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zuständig. Der öffentlich-rechtliche Vertrag mit dem Erzgebirgskreis zur Abwassererschließung muss somit nicht angepasst werden.

Die Gemeinde stellt nunmehr den ursprünglich geplanten Bauplatz für die Kläranlage dem ZWA im Bereich des Kindergartens zur Verfügung, da eine Erweiterungsfläche für den geplanten Kindergartenbau durch die Gemeinde gesichert werden könnte. Somit entfallen Mehrkosten in Höhe von ca. 150 T€. Weiterhin wird die Kanalanlage für die Schmutzwassererschließung im Bohrspülverfahren hergestellt, da kein paralleler Straßenbau realisiert wird.

Die Verbandsversammlung ist nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 6 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 zuständig für die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung.

Beschlussformulierung:

Der Verband hat für die Gemeinde Börnichen, Einzugsbereich Kläranlage Kindergarten, am 28.04.2017 mit der Nr. 01/07/13/17, TOP 13, einen Beschluss gefasst, die geplante öffentliche Schmutzwassererschließung nicht zu realisieren. Dieser Beschluss wird hiermit aufgehoben. Die Gemeinde konnte für die geplante Erweiterung des Kindergartenbaues angrenzende Flächen für sich sichern. Somit steht die ursprünglich geplante Fläche nunmehr wieder für den Neubau einer Kläranlage durch den ZWA zur Verfügung. Dadurch entfallen erhebliche Mehrkosten.

Die Verbandsversammlung beschließt, nachfolgende Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage für die Schmutzwasserbehandlung nach Sanierung der Kläranlage Kindergarten anzuschließen:

Försterweg 1, Försterweg 2, Försterweg 3, Försterweg 4, Försterweg 5, Försterweg 6,
Försterweg 7, Försterweg 8, Försterweg 8 A, Försterweg 9, Försterweg 10, Försterweg 11,
Försterweg 12,
Hauptstraße 38 A, Hauptstraße 39, Hauptstraße 40,
Dorfstraße 46, Dorfstraße 48 und Dorfstraße 49.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Abwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	388
Ja-Stimmen:	307
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	81

Somit wird der Beschluss zu den Erschließungsmaßnahmen Abwasser auf Basis der Abwasserabgabe und der Erhebung von Baukostenzuschüssen für die Gemeinde Börnichen mehrheitlich gefasst.

TOP 17: Beschluss der Entgeltsätze für das Jahr 2018 für die öffentliche Wasserversorgung

Beschluss-Nr.: 02/20/17/17, TOP 17

Begründung:

Die Vorkalkulation für kostendeckende Preise für die zentrale Wasserversorgung, Bemessungszeitraum 2016 – 2018 mit Stand vom 17. März 2017, hat folgende Ergebnisse zum Inhalt:

Die kostendeckenden Entgelte wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 %, 5 % und 6 % ermittelt. Bei einer Verzinsung von 4 % kann die Entgelthöhe unverändert bei 2,09 €/m³ (Bruttobetrag) und den Grundtarifstaffeln laut aktueller Preisliste beibehalten werden. Eine höhere Verzinsung würde zu einer Erhöhung der Mengentgeltsätze im Jahr 2018 auf 2,26 €/m³ (Bruttobetrag) bei 5 % führen und bei 6 % auf 2,44 €/m³ (Bruttobetrag).

Eine Erhöhung wurde im Verwaltungsrat nicht bestätigt. Es wird auf die höhere Belastung aller Kundengruppen hingewiesen und auf das laufende Verfahren vor dem Landeskartellamt, wo die Eigenkapitalverzinsung mit der derzeitigen aktuellen Zinshöhe des gesamten Kreditportfolio des ZWA verglichen wird. Gleichzeitig möchten wir auf einen Prüfungsbericht des Sächsischen Rechnungshofes verweisen, der im Zusammenhang mit der Betriebsführung Zweckverband Fernwasser erstellt wurde. In diesem wird die hohe Eigenkapitalverzinsung des ZWA benannt.

Die Verbandsversammlung ist nach Verbandssatzung vom 05.12.2014 § 6 Pkt. 2 für die Beschlussfassung zur Höhe der Entgelte zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt daher die Höhe des Mengentgeltes weiterhin bei einem Wert von 2,09 €/m³ Bruttobetrag zu belassen. Die Grundentgelte werden nicht verändert. Für die Eigenkapitalverzinsung wird für das Jahr 2018 ein kalkulatorischer Zinssatz von 4 % weiterhin beibehalten.

Auf Basis dieses Beschlusses werden die Einnahmen für die Haushaltssatzung 2018 geplant. Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, mit diesen Entgeltsätzen die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2018 zu erstellen.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Trinkwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	405
Ja-Stimmen:	405
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wird der Beschluss zu den Entgeltsätzen für das Jahr 2018 für die öffentliche Wasserversorgung einstimmig gefasst.

TOP 18: Beschluss der Entgeltsätze für das Jahr 2018 für die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung

Beschluss-Nr.: 02/21/18/17, TOP 18

Begründung:

Die Vorkalkulation für kostendeckende Preise für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung, Bemessungszeitraum 2016 – 2018 mit Stand vom 17.03.2017, hat folgende Ergebnisse zum Inhalt:

Bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 3 % könnten die Mengentgelte unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Vorjahren für den Tarif zentrale Abwasserbeseitigung mit Kanalbenutzung und Behandlung in einer öffentlichen Kläranlage sowie für die Kanalbenutzung ohne Behandlung in einer öffentlichen Kläranlage stabil gehalten werden. Die Mengentarife würden 3,40 €/m³ Kanalbenutzung und Behandlung in einer öffentlichen Kläranlage sowie 1,50 €/m³ Kanalbenutzung ohne Behandlung in einer öffentlichen Kläranlage betragen. Die Abzüge für Kunden ohne Niederschlagswasserableitung sind anhand der aktuellen Preisliste gleichbleibend.

Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung Fäkalschlammentgelte müsste unter Beachtung der Verluste aus Vorjahren eine Erhöhung ohne Transport von 22,04 €/m³ auf 22,30 €/m³ erfolgen, mit Transportkosten von 35,60 €/m³ auf 40,95 €/m³.

Bei der durchgeführten Verzinsung von 4 %, 5 % und 6 % steigen die Abwasserentgelte im erheblichen Umfang. Auch diese Anpassung würde zu erheblichen Mehrbelastungen führen.

Die Verbandsversammlung ist nach Verbandssatzung vom 05.12.2014 § 6 Abs. 2 Pkt. 2 für die Beschlussfassung zur Höhe der Entgelte zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt daher die Höhe des Mengentgeltes weiterhin bei einem Wert von 3,40 €/m³ Bruttobetrag Vollabschwemmung mit Behandlung, bei Kanalbenutzung ohne Behandlung in einer öffentlichen Kläranlage in Höhe von 1,50 €/m³ zu belassen. Die Grundentgelte werden nicht verändert. Für die dezentrale Abwasserbeseitigung werden die Preise ohne Transport unverändert bei 22,04 €/m³ und mit Transport auf 35,60 €/m³ festgesetzt. Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Jahr 2018 auf eine Höhe von 3 % festgeschrieben.

Auf Basis dieses Beschlusses werden die Einnahmen für die Haushaltssatzung 2018 geplant. Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, mit diesen Entgeltsätzen die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2018 zu erstellen.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Abwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	388
Ja-Stimmen:	388
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wird der Beschluss zu den Entgeltsätzen für das Jahr 2018 für die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung einstimmig gefasst.

TOP 19: Beschluss zur Grundlagenermittlung für die Niederschlagswasserentgelterhebung

Beschluss-Nr.: 02/22/19/17, TOP 19

Begründung:

Aufgrund der steigenden anteiligen Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung müssen die Grundlagen im Vergleich zu dem Normenkontrollverfahren beim OVG Bautzen neu ermittelt werden. Die einzelnen Arbeitsschritte sind wie folgt zu beschreiben:

- Neuermittlung der Ist-Kosten Niederschlagswasserbeseitigung
- Kostensplittung zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser
- Befliegung des Verbandsgebietes
- Anhörung der Grundstückseigentümer zur Größe und Art der befestigten Flächen
- Ermittlung der anrechenbaren kalkulatorischen Flächen
- Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassertarife sowie der Entgelthöhe für die dezentrale Abwasserbeseitigung
- Information der Organe des Verbandes
- Beschlussfassung zur Veränderung der Preisliste Abwasserbeseitigung voraussichtlich ab dem Jahr 2019

Die Verbandsversammlung ist nach Verbandssatzung vom 05.12.2014 § 6 Abs. 2 Pkt. 11 für sonstige Angelegenheiten mit hoher Bedeutung zuständig für diese Beschlussfassung.

Beschlussformulierung:

Die Geschäftsleitung wird ermächtigt die v. g. Schritte abzuwickeln und den Organen des Verbandes zu den Organveranstaltungen Zwischenbericht zu erstatten.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Abwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	388
Ja-Stimmen:	271
Nein-Stimmen:	36
Enthaltungen:	81

Somit wird der Beschluss zur Grundlagenermittlung für die Niederschlagswasserentgelterhebung mehrheitlich gefasst.

TOP 20: Neuwahl eines Verwaltungsratsmitgliedes

Beschluss-Nr.: 02/23/20/17, TOP 20

Begründung:

Nach der vergangenen Bürgermeisterwahl am 19.03.2017 wurde in der Gemeinde Drebach gewählt.

Da die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung immer an eine

kommunale Wahlperiode geknüpft ist, muss nunmehr wieder ein Mitglied für den Verwaltungsrat gewählt werden.

Der Verbandsvorsitzende hat aus der Mitte der Verbandsversammlung den Vorschlag erhalten, dass **Herr BM Jens Haustein** in den Verwaltungsrat gewählt werden soll. Die Zustimmung zur Kandidatur und Mitarbeit wurde erteilt.

Die Verbandsversammlung ist für die Wahl der jeweiligen Verwaltungsräte (§ 7 Abs. 1 der Verbandssatzung) zuständig.

Beschlussformulierung:

Durch die Verbandsversammlung wird **Herr BM Haustein** in das Organ Verwaltungsrat gewählt.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Gesamtstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	793
Ja-Stimmen:	793
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wird Herr BM Haustein einstimmig als Verwaltungsratsmitglied gewählt.

TOP 21: Neuwahl des 2. stellv. Verbandsvorsitzenden

Beschluss-Nr.: 02/24/21/17, TOP 21

Begründung:

In der Verbandssatzung vom 05.12.2014 wurde im § 9 Abs. 1 die Stelle eines 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden eingeführt.

Der bisherige 2. Stellvertreter, Bürgermeister der Gemeinde Drebach, Herr Jens Haustein, hat nach seiner Wiederwahl als Bürgermeister der v. g. Gemeinde seine Bereitschaft erklärt, erneut für die Funktion des

2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden zu kandidieren, da auch dieses Amt immer nur an eine kommunale Wahlperiode geknüpft ist.

Aus der Mitte der Vertreter der Mitglieder im Verband wird daher **Herr BM Jens Haustein** vorgeschlagen.

Nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 wird daher über die Kandidatur entsprechend dem Beschluss entschieden.

Die Zustimmung des Kandidaten liegt dazu vor.

Die Verbandsversammlung ist für die Wahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden zuständig.

Beschlussformulierung:

Durch die Verbandsversammlung muss der 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt werden.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Gesamtstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	793
Ja-Stimmen:	793
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wird der Beschluss einstimmig gefasst und Herr BM Haustein ist 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.